

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 156.03
VGH 13a B 01.31532

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 22. Dezember 2003
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Mallmann, Richter
und Prof. Dr. Dörig

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Beteiligte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Der Beteiligte hat seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. März 2003 mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2003 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben; der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Dr. Mallmann

Richter

Prof. Dr. Dörig